

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



- Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
○ Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 30

Freitag, den 3. Februar 2023

5. Woche / Nr. 1

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0175/8543128
Erbenhausen	
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim	
jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen)	17:00 - 18:30 Uhr
Oberweid	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0170 4046435

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer **036966/778-40** zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:

donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 13.02.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24.02.2023

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vom 05.12.2022

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 12.550,00 € zum Projekt „Gemeindekümmerer“ für das Haushaltsjahr 2022 und genehmigt den erteilten Auftrag für die Anschaffung der Erstausrüstung.

Die Kosten werden durch die ca. 70 % - Förderung sowie noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt noch in diesem Jahr gedeckt.

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem. Hohe Rhön befürwortet den Abschluss einer neuen Fundtier-Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Meinungen e.V. nebst Kostenerhöhung ab dem 01.01.2023 und ermächtigt den Gemeinschaftsvorsitzenden eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein zu schließen.

15 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Stimmenthaltungen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ beschließt, die Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe

Rhön“, in Form einer 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das gesamte VG-Gebiet, mit der Durchführung eines Planerwahlverfahrens zur Beauftragung eines Planungsbüros im Jahr 2023 zu beginnen.

Vor Beauftragung ist durch die Gemeinschaftsversammlung über die Kostenübernahme eine Zweckvereinbarung mit den beteiligten Mitgliedsgemeinden zu beschließen.

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt über die vorliegende Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab.

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt über den vorliegenden Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 - 2026 der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ ab.

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 05.12.2022 von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen, mit Bescheid vom 02.01.2023 vom Landratamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt. Die Ausfertigung erfolgte am 09.01.2023.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs.2 und 65 Abs.2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **06.02. bis 20.02.2023** während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Kaltennordheim, 03.02.2023

E. Thürmer

Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 52 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und des § 55 Abs.1 ThürKO erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.803.000 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **215.100 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird für die Mitgliedsgemeinden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohner	Umlage / Einw.	VWHH - Umlage
Birx	166	127 €	21.082 €
Erbenhausen	580	127 €	73.660 €
Frankenheim	1.049	127 €	133.223 €
Kaltennordheim	5.706	127 €	724.662 €
Oberweid	488	127 €	61.976 €

§ 5

Die Höchstgrenze für **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung am 05.12.2022 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Verwaltungsumlage sowie die Umlage für die Erstattung der Versorgungsbezüge ist mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November 2023 zur Zahlung fällig.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kaltennordheim, den 09.01.2023

- Siegel -

E. Thürmer

Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Ordnungsverwaltung

Aus aktuellem Anlass weist die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ auf Folgendes hin:

1. Parkende Fahrzeuge behindern Winterdienst

Wir bitten die Fahrzeughalter darum den kommunalen Winterdienst nicht bei der Schneeräumung zu behindern. Fahrzeuge sind möglichst auf den eigenen Grundstücken und nicht auf öffentlichen Straßen abzustellen.

In zugeparkten Straßen ist ein ordnungsgemäßer Winterdienst durch Räumfahrzeuge nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dies wiederum birgt ein erhöhtes Gefahrenpotential und sorgt zudem noch zur Verärgerung der Bürger und anderer Kraftfahrer.

2. Räum- und Streupflicht

Entsprechend der Satzungen über die Straßenreinigung wird darauf hingewiesen, dass die Gehwege und Straßen von Schnee und Eis frei zu halten sind und dass das Lagern von Schnee auf öffentlichen Straßen nicht gestattet ist.

Haftung

Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht haften die Anlieger für entstehende Schäden. Ferner droht dem Verpflichtenden ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nebst evtl. Bußgeld.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung dürfen wir, auch in Ihrem eigenen Interesse bitten. Vielen Dank!

Ordnungsverwaltung

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken

für Birx, Erbenhausen, Frankenheim und Melpers

Flurneueordnung Nordheim v.d.Rhön 5

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld

Gz. LD-A - A 7566 - 2474

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Nordheim v.d. Rhön 5 wird die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 15.02.2023 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.04.2023 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail ist nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten **ab dem 16.01.2023** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554>)

Würzburg, 22.12.2022

gez. Manfred Stadler
Baudirektor

**Bekanntmachung****Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023**

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14

Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Das Thüringer Landesamt für Statistik informiert, dass im Jahr 2023 der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt wird. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben.

Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für diese Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Sonstiges

Veranstaltungskalender 2023

Zur Erstellung eines Veranstaltungskalenders für alle Orte der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bitten wir um Mitteilung Ihrer für das Jahr 2023 geplanten Veranstaltungstermine.

Die Termine können vom Veranstalter selbst **auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft oder der Stadt Kaltennordheim** in den „**Rhönkalender**“ eingetragen werden.

Alternativ können Sie die Veranstaltungsangaben (Termin, Ort, Kontaktdaten, Infos zur Veranstaltung, ggf. Flyer etc.) an folgende Mail-Adressen schicken: m.matz@kaltennordheim.de oder j.meyer@vghoerhoen.de.

Die Eintragung in den Rhönkalender ersetzt nicht die Veranstaltungsanmeldung beim Ordnungsamt, die spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung separat erfolgen muss.

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2023 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Grundsteuer A 271 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B 389 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE 89 8405 0000 1305 0084 87
BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Steffen Hohmann
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Birx

zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2023

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer

und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2023

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87

BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 23.01.2023

gez. Steffen Hohmann
Bürgermeister

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 13.12.2022

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Erbenhausen in geänderter Form.

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt, der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kapellenberg“ der Stadt Fladungen vom 10.10.2022 zuzustimmen.

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt, der Erarbeitung des Bebauungsplans „Seniorenwohngemeinschaft Gebablick“ der Helmershausen vom 10.10.2022 zuzustimmen.

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2023 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Grundsteuer A 270 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse
 IBAN: DE 83 8405 0000 1355 0004 55
 BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Tino Scherer
 Bürgermeister

Zahlungserinnerung der Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Erbenhausen

zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2023

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
 die Hundesteuer

und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2023

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55

BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 23.01.2023

gez. Tino Scherer
 Bürgermeister

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 14.12.2022

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Frankenheim mit folgenden Festlegungen zu

- § 6 Abs. 2 Ziffer 3 ... Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 €
- § 10 Abs. 1 Satz 1 Sitzungsgeld - gem. Vorschlag der Verwaltung

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister die Genehmigung zur Auftragsvergabe des 1. Nachtragsangebotes der Firma

Metallbau Beck GmbH, Reichenhäuser Straße 29, 98634 Frankenheim für das Los 1 Metallbau und Verglasung in Höhe von 15.368,85 €, zu erteilen.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt nachträglich der Beauftragung zur Lieferung der Funktechnik durch das Musikhaus Kram, Neue Straße 32, 36466 Dermbach OT Zella mit dem Auftragswert in Höhe von 3.683,80 € (brutto) zuzustimmen.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss - Korrektur zur Auftragsvergabe -frankenheim.digital#Netzwerke für die Zukunft -Los 1 Hardware/Technik: Der Gemeinderat beschließt die korrigierte Auftragssumme in Höhe von 21.847,21 € und stimmt gleichzeitig der bereits beauftragten Lieferung von Hardware zu vorgenannten Konditionen zu.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt, die Ausschreibung „Erneuerung der Waschtische“ aufzuheben. Der Leistungsumfang wird neu ausgeschrieben und beschränkt sich auf die Materiallieferungen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in Eigenleistung. Die Vorgehensweise ist mit dem Fördermittelgeber abgestimmt.

9 Ja-Stimmen 9 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt, der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kapellenberg“ der Stadt Fladungen vom 10.10.2022 zuzustimmen.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben für die Anschaffung von LED Lampen für die Hochröhnhalle in Höhe von 3.237,06 €.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt den ersten Entwurf der Straßenplanung der Karolinenstraße mit folgenden Festlegungen:

1. Bauende - der Kreuzungsbereich Karolinenstraße/Brücknerstraße soll miteinbezogen werden
2. Auf der Schotterfläche unterhalb des Karolinenheimes soll eine Pflasterfläche entstehen (Hierzu ist eine Absprache mit der Kirchengemeinde und dem DE-Berater erforderlich.)
3. Im Bereich der Einmündung des oberen Teilstücks auf Höhe des Karolinenheimes soll eine Wasserrinne durchgezogen werden

Die rebo consult Ingenieurgesellschaft GmbH ist umgehend mit der Überarbeitung der Entwurfsplanung zu beauftragen.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt, die Elektroarbeiten Bauhof im Rahmen einer freihändigen Vergabe auszuschreiben. Ausführungsfrist bis 31.05.2023. Vorher sind mit dem Planungsbüro noch Detailfragen zur Beleuchtung zu klären (Art, Anzahl und Anordnung der Lampen).

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt, die eingeplanten Fördermittel (Klimaschutz) zur Mitfinanzierung durch im Haushalt 2022 eingestellte Mittel für Spielgeräte (Kita) zu kompensieren, welche in 2022 nicht zum Tragen kommen. Die Mittel für die Spielgeräte werden im Haushalt 2023 neu veranschlagt.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt, die noch fehlenden Straßenlampen an die bereits vorhandenen anzupassen (einfache Kofferleuchten mit LED-Leuchtmittel und verzinkten Masten).

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat genehmigt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0009 - Bewirtschaftungskosten in Höhe von ca. 4000 €.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Beschaffung eines neuen Fahrzeuges für die

freiwillige Feuerwehr: Nach dem Besichtigungstermin wird man sich mit der Einsatzabteilung der FFW absprechen und die Entscheidung wird an den Gemeinderat weitergegeben. Für den Fall, dass der Kaufentschluss in diesem Rahmen getroffen wird, werden der Bürgermeister und der Stellvertreter ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der finanziellen Beteiligung am Projekt „Trainingsplatz / Bolzplatz“: Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 5.500 € durch im Haushalt 2022 eingestellte Mittel für Spielgeräte (Kita) bereitzustellen, welche in 2022 nicht zum Tragen kommen. Die Mittel für die Spielgeräte werden im Haushalt 2023 neu veranschlagt.

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2023 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | | |
|---|----------------------|------------------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: | Grundsteuer A | 300 v. H. |
| b. für die Grundstücke: | Grundsteuer B | 389 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE 85 8405 0000 1345 0000 10
BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Alexander Schmitt
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenheim

zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2023

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer

und die Gewerbesteuer

der 15. Februar 2023

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10

BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 23.01.2023

gez. Alexander Schmitt
Bürgermeister

Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Oberweid vom 12.12.2022

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben für den Fahrzeugunterhalt im Bauhof in Höhe von ca. 5.000 €.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von ca. 9.200 €.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Höhe von 3.974,84 €.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat stimmt über den vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte - Wirtschaftsjahr 2023 mit einer Jahresumlage von 286.616,84 € (11 x monatlich 23.884,73 € + 1 x 23.884,81 €) ab.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat stimmt über die vorliegende Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat stimmt über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 – 2026 der Gemeinde Oberweid ab.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid hat den Entwurf zur 5. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018 bis 2028 zur Kenntnis genommen und bestätigt.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt, den Auftrag für die Vermessung der Wegeparzellen auf den Grundstücken Flurstück Nr. 423/3 und 515/6 in Höhe von 3.801,60 € an das Vermessungsbüro Heiko Eckardt, Werrastraße 11 in 98617 Meiningen zu vergeben.

5 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid in vorliegender Form.

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zur Errichtung eines Funkmastes auf den Ausgleichsflächen im B-Plan-Gebiet der Deutschen Funkturm GmbH - Flur 10 - Flurstück 2587, 2588 und 2589. Alle damit verbundenen Genehmigungen bzw. Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid

Landkreis Schmalkalden-Meinungen für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 12.12.2022 vom Gemeinderat beschlossen, mit Bescheid vom 06.01.2023 vom Landratsamt Schmalkalden-Meinungen rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Ausfertigung erfolgte am 13.01.2023. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **06.02. bis 20.02.2023** während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Oberweid, den 03.02.2023

T. Hencel

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid/Rhön Landkreis Schmalkalden-Meinungen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Oberweid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **805.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **102.700 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze** für die nachstehenden Gemeindesteuern werden auf der Grundlage der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 27.03.2018 für das Haushaltsjahr entsprechend festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

134.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 12.12.2022 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Oberweid, den 13.01.2023

Gemeinde Oberweid / Rhön

Tino Hencel

Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2023 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | | |
|---|----------------------|------------------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: | Grundsteuer A | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke: | Grundsteuer B | 405 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE 80 8405 0000 1305 0086 49
BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Tino Hencel
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Oberweid

zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2023

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer

und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2023

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49

BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 23.01.2023

gez. Tino Hencl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Oberweider,

ich möchte an dieser Stelle euch allen ein gesundes neues Jahr wünschen und die Gelegenheit nutzen, hier zurück- und vorauszublicken.

Auch im vergangenen Jahr hat sich einiges im Ort getan - von Stillstand kann man hier nicht sprechen. Dafür ist viel Arbeit nötig, die man meist nicht sieht. Der Gemeinderat und ich als Bürgermeister werden uns auch künftig nach Kräften engagieren, damit es kontinuierlich weitergeht - zum Wohl der gesamten Dorfgemeinschaft. An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen, die mir im vergangenen Jahr zur Wiederwahl als ehrenamtlicher Bürgermeister ihr Vertrauen ausgesprochen haben.

Es hat drei Jahre Vorbereitung gebraucht, bis im Herbst 2019 der grundhafte Ausbau der Ortsdurchfahrt begann. Mit dem WVS als Partner im 1. Bauabschnitt als Gemeindestraße sowie dem Landkreis als weiterem Partner für den 2. Bauabschnitt als Teil der Kreisstraße 80 ist mittlerweile das Meiste geschafft: Regen- und Abwasserkanal, Trinkwasserleitung, Gehwege, Bordsteine, Straßenentwässerung und Fahrbahn - Hauptstraße und Kaltenwestheimer Straße können sich inzwischen fast durchgehend sehen lassen.



Der Ausbau der Ortsdurchfahrt ging 2022 ein gutes Stück voran

Das wird uns noch etwas begleiten - ab März geht es am letzten Abschnitt weiter. Angeschlossen werden zudem die Anlieger im Gässchen und rechts vom Denkmal, wo eine weitere Unterquerung der Weid nötig ist. Auch straßenbegleitende Arbeiten stehen im Blick, etwa die Geländeregulierungen Bröllerswiese und Feuerlöschteich, alle Brunnen bis zur Wiesengasse und die stark beschädigte Straße zwischen Kita und Spielplatz. Das alles soll 2023 ein Ende nehmen - ich freue mich auf den symbolischen Bandschnitt zur Freigabe der Ortsdurchfahrt mit Backhausfest und Freibier und lade euch schon jetzt zum Mitfeiern ein. In Zahlen: Rund 5 Millionen Euro investieren Landkreis, Wasserverband und Gemeinde ins Dorf - für ein sichtbares Plus an Lebensqualität. Ich leugne nicht, dass der Straßenbau mit Einschränkungen für Anlieger und alle Einwohner verbunden war. Viele haben das klaglos hingenommen, für manche stellte dies Belastungen dar, die offensichtlich nicht immer leicht auszuhalten waren. Ein Ende ist in Sicht.

Überaus positiv entwickelt hat sich die Freiwillige Feuerwehr: Angeschafft wurde 2021 ein generalüberholtes Löschfahrzeug im Wert von 70 000 Euro - aus eigener Kraft. Übrigens wäre auch das nicht ohne Straßenbau möglich gewesen: Für die Nutzung gemeindlicher Flächen zahlte die Strabag einen Ausgleich, der Rest kam von der Gemeinde und aus der Feuerwehrrkasse.

Dass Förderung, Entwicklung und Betreibung von Tourismus in der Thüringer Rhön sich lohnt, wird immer wieder bezweifelt. Ich kann nur für uns sprechen: Die Besucherzahlen an der Aussichtsplattform sind stabil, es fällt ein Überschuss an, der in die Gemeindekasse fließt und es uns ermöglicht, zusammen mit den weit höheren Einnahmen an Gewerbesteuern sowie Zuweisungen des Landes als selbstständige Gemeinde zu agieren. Vom Turm kommen im Schnitt 45.000 Euro im Jahr. 2023 wollen wir den 150.000. zahlenden Besucher begrüßen.



Auf dem Ellenbogen gibt es jetzt auch eine Sommerrodelbahn

Ein Blick aufs Dorfgemeinschaftsleben: Ich denke, mit Karnevalisten, Sportlern, Schützen, Feuerwehr, Chorsängern und Kirchengemeinde sind wir gut aufgestellt und können uns dank vieler Akteure auf ein abwechslungsreiches Veranstaltungsangebot das ganze Jahr über freuen.



Neujahrsempfang des Bürgermeisters mit Würdigung der Vereine

Ein Blick in die Zukunft: Klappt alles, wird in diesem Jahr der Spatenstich zum Neubau einer Kläranlage unter Federführung des WVS unter dem Sportplatz vollzogen - diese ist für die gesamte Ortslage nebst Gewerbegebiet ausgelegt. 2024 soll Glasfaserausbau bis an jedes Haus erfolgen - der Vertrag mit der Tochter Glasfaser plus ist unterzeichnet. Für Anwohner wie Gemeinde entstehen bei beiden Projekten keine relevanten Kosten.

Ja - es sollen gern auch Ortsstraßen ausgebaut werden, mit Ab- und Trinkwasser, Gehweg und Fahrbahn, alles andere macht keinen Sinn. Inwieweit sich solche Maßnahmen mit dem Wasserverband als Partner realisieren lassen, werden wir sehen.

Ein anderes, sehr schwieriges Projekt ist in Vorbereitung: Die herrenlose Bauruine Kettenfabrik will die Kommune in den nächsten Jahren erwerben, beräumen und auf dem Grundstück ein modernes Feuerwehrgerätehaus errichten.

Es ist sehr erfreulich, dass in den vergangenen drei Jahren 13 Kinder in Oberweid hinzugekommen sind. Es gibt den Kindergarten im Ort, einen öffentlichen Spielplatz und über die Vereine zahlreiche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Auch Baugrundstücke für Häuslebauer stehen weiter zur Verfügung.



Babyempfang der Gemeinde für die Jahrgänge 2020, 2021 und 2022

Ihr seht, es tut sich weiter etwas in unserem Dorf - dafür werden Gemeinderat und ich weiterhin unser Möglichstes beitragen.

Tino Hencel
Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.12.2022

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 20.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 10.11.2022.

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Graswaldknirpse“ in Kaltensundheim für das Wirtschaftsjahr 2023, mit einer Jahresumlage von **681.491,16 €** (monatlich 56.790,93 €) zu.

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Kaltenwestheim für das Wirtschaftsjahr 2023, mit einer Jahresumlage von **586.440,08 €** (monatlich rund 48.870,00 €) mit der Maßgabe zu, dass die Stellenerhöhung beim technischen Personal bis zur Klärung des tatsächlichen Bedarfes mit einem Sperrvermerk versehen wird.

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Der Stadtrat beschließt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 8 und § 62 der ThürKO den Finanzplan für die Jahre 2022 - 2026.

Der Stadtrat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. § 68. Abs. 1 ThürBO zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Flurstück 411/3 in der Gemarkung Aschenhausen zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, der Erarbeitung des Bebauungsplans „Seniorenwohngemeinschaft Gebalick“ der Helmershausen vom 10.10.2022 zuzustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplans „Touristische Nutzung“ Bernshausen / Gemeinde Dermbach vom 26.04.2022 zuzustimmen.

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag für die Lose 19 - Schlosserarbeiten, 24 - Bodenbelagsarbeiten und 25 - Fliesenarbeiten nach erfolgter Submission am 10.01.2023 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag für die Reparatur der Kirchenbänke der Kilianskirche nach erfolgter Submission am 17.01.2023 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt die Bewilligung der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Anlagen zugunsten der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt entsprechend des beigefügten Vertrages und Lageplanes für die kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Andenhausen:

Gemarkung Andenhausen		
Flur 2	Flurstück 218	Grundbuchblatt 140
Gemarkung Andenhausen		
Flur 2	Flurstück 223	Grundbuchblatt 140
Gemarkung Andenhausen		
Flur 4	Flurstück 351	Grundbuchblatt 140
Gemarkung Andenhausen		
Flur 4	Flurstück 352	Grundbuchblatt 140
Gemarkung Andenhausen		
Flur 4	Flurstück 353	Grundbuchblatt 140

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, nachträglich die Genehmigung der Auftragserteilung an die Fa. Steinmetzbetrieb Gottlieb Richter, 07338 Leutenberg mit einer Brutto-Auftragssumme i.H. v. 34.511,90 € zu erteilen.

Waldkindergarten Rhönfüchse
(Trägervereinbarung und Gründungsunterstützung)

- Der Stadtrat stimmt der anliegenden Trägervereinbarung zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt diese zu unterzeichnen.
- Der Stadtrat beschließt die Gründung des Trägervereins wie folgt freiwillig zu unterstützen: Für den 9. und 10. Kindergartenplatz gewährt die Stadt einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des dafür anfallenden Elternbeitrages solange bis die Plätze mit Kindern besetzt werden können, längstens jedoch für 12 Monate nach Eröffnung des Waldkindergartens.
- Der Stadtrat beschließt die Gründung des Trägervereins wie folgt freiwillig zu unterstützen: Für die ersten 24 Monate des Betriebes wird keine Pachtzahlung für die Grundstücksnutzung erhoben. Dies gilt nicht für die Umlage der anfallenden Nebenkosten.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 10. November 2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

§ 1

(1) **§ 6 Einwohnerversammlung lautet wie folgt neu:**

„§ 6 Einwohnerversammlung und -fragestunde“

(2) **nachfolgender Absatz 4 wird neu hinzugefügt**

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Es können Anfragen gestellt, sowie Anregungen und Vorschläge zu städtischen Themen unterbreitet werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden und in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

Jede Frage und dazugehörige Antwort sollen nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht mehr als fünfzehn Minuten dauern.

Die Anfragen sollen dem Bürgermeister schriftlich möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen. Sie können auch im Büro des Bürgermeisters mündlich vorgetragen zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen.

Die Anfrage kann in der Stadtratssitzung vorgelesen und kurz begründet werden. Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat der Bürgermeister innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu geben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 2

§ 6a „Kinder- und Jugendbeirat“ wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

§ 6a

Kinder- und Jugendbeirat

Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Kinder- und Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Beirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung berühren.

Dem Beirat wird das Recht eingeräumt einen Vertreter in jedes städtisch, kommunalpolitische Gremium zu entsenden.

Die Besetzung sowie den Geschäftsgang des Beirates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 14.12.2022

Siegel

Erik Thürmer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese

Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2023 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Grundsteuer A 271 v. H.**
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B 389 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse
 IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50
 BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez. Erik Thürmer
 Bürgermeister

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer

zum Fälligkeitstermin **15. Februar 2023**

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer **der 15. Februar 2023**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserem Steueramt in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Nadine Rausch; Telefon: 036966/778-21; E-Mail: n.rausch@vghoerhoen.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Kaltennordheim, den 03.01.2023

gez. Erik Thürmer
 Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Schmalkalden
 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
 der Stadt Kaltennordheim
 Hoffnung 30

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 02.06.2022 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Aschenhäuser-Dörrrensolzer-Straße-L1124“ Gemarkung Oberkatz ist am 03.01.2023 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Dienststelle

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Schmalkalden
 Geschäftsstelle Zimmer 111
 Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung der Stadt Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schmalkalden, den 03.01.2023

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses
Tina Waurick

Siegel

Information an alle Grundstückseigentümer in der Gemarkung Klings

Der amtierende Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Klings möchte in Vorbereitung der nächsten wichtigen Mitgliederversammlung auf folgendes hinweisen.

Im Verlauf der zurzeit laufenden Grundsteuerreform des Landes Thüringen ist es durchaus möglich, dass verschiedene landwirtschaftliche Grundstücksflächen an andere Eigentümer übertragen wurden. Dies kann sowohl ein Eigentumswechsel innerhalb der Familie sein, ebenso ein möglicher Verkauf oder eine Schenkung an den neuen Eigentümer. Eine Mitteilung an den amtierenden Vorstand der Jagdgenossenschaft Klings ist bei diesen Vorgängen sehr wichtig, da das bestehende Jagdkataster stets auf den neuesten Stand gebracht werden muss. Wir hatten im Jahr 2019 schon einmal auf diesen Umstand hingewiesen, da nur Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen zum Beispiel an der Wahl eines neuen Jagdvorstandes, die im Monat Februar 2023 stattfinden soll, berechtigt sind. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht kann einen laufenden Eigentumswechsel ersetzen. Diese Vertretungsvollmacht ist bei der Anwesenheitskontrolle vor der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der o. g. Eigentumswechsel kann zu jeder Zeit dem amtierenden Schriftführer der Jagdgenossenschaft Klings, Wilhelm Reinau, mitgeteilt werden.

Für den amtierenden Jagdvorstand Klings
i. A. Wilhelm Reinau
 amtierender Schriftführer der JG Klings

Jagdgenossenschaft Klings

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Freitag, dem 10. März 2023, Beginn 18.00 Uhr**, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 36452 Kaltennordheim, OT Klings, Kirchbergstraße 15, die Mitgliederversammlung der JG Klings für das Rest-Jagdjahr 2021/2022 statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigte bejagbarer Grundflächen in der Gemarkung Klings sind, herzlich eingeladen werden.

Ein bevollmächtigter Vertreter eines verhinderten Jagdgenossen hat eine notwendige schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung beim Schriftführer vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung mit Begrüßung der Anwesenden durch den stellv. Jagdvorsteher
2. Tätigkeitsbericht des stellvertretenden Jagdvorstehers
3. Tätigkeitsbericht des Kassenführers
4. Bekanntgabe des Kassenprüfberichtes
5. Erläuterungen zur Wahl eines neuen Jagdvorstehers, Bekanntgabe der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen mit Bekanntgabe der Grundfläche
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. schriftliche Ersatzwahl eines neuen Jagdvorstehers
8. Ausführung des Jagdpächters zum abgelaufenen Jagdjahr
9. Antrag der Stadt Kaltennordheim auf Auszahlung des Auskehrreinertrages entsprechend der Größe der bejagbaren Grundfläche
10. Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdpachtreinerlöses aus dem abgelaufenen Jagdjahr
11. Beschluss über eine Verlängerung/einen Neuabschluss des Jagdpachtvertrages
12. Schlusswort des gewählten Jagdvorstehers

Klings, im Januar 2023

Albrecht Schlotzhauer
 stellvertretener Jagdvorsteher

Wilhelm Reinau
 Schriftführer

Nichtamtlicher Teil

Senioren

90. Geburtstag von Irma Markert aus Kaltensundheim



Der Einladung zu einem besonderen Geburtstagsjubiläum folgten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt in Kaltensundheim. Sie konnten der Jubilarin Irma Markert anlässlich des 90. Geburtstages die herzlichsten Geburtstagswünsche der Stadt Kaltennordheim übermitteln, vor allem wünschten Sie Frau Markert beste Gesundheit und noch viele schönen Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

90. Geburtstag von Evelyn Fienold aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 90. Geburtstag überbrachte der Bürgermeister Erik Thürmer der Jubilarin Evelyn Fienold aus Kaltennordheim. Bei einer kleinen Feier in der Gaststätte „Zur guten Quelle“ in Kaltensundheim wünschte er Frau Fienold alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit sowie noch viele schöne Stunden im Kreis von Familie und Freunden.

92. Geburtstag von Gerhard Möllerhenn aus Kaltensundheim



Die herzlichsten Glückwünsche zum 92. Geburtstag überbrachten der Ortsteilbürgermeister Edgar Göttbehüt und der stellvertretende Bürgermeister Uwe Möllerhenn im Namen der Stadt Kaltennordheim. Sie wünschten dem Jubilar alles Gute und vor allem beste Gesundheit und viel Glück für die Zukunft.

85. Geburtstag von Roland Barthelmes aus Klings



Der 85. Geburtstag von Roland Barthelmes aus Klings war ein willkommener Anlass, dass der Bürgermeister Erik Thürmer dem Jubilar mit einem kleinen Besuch die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbringen konnte, verbunden mit dem besten Wünschen für Gesundheit, Glück und Freude im neuen Lebensjahr.

80. Geburtstag von Ursula Schwarz aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Ursula Schwarz aus Kaltennordheim anlässlich des 80. Geburtstages. Er wünschte Frau Schwarz alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und noch viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

Diamantene Hochzeit von Anita und Wilhelm Hilbert aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim konnte der stellvertretende Ortseilbürgermeister Ulrich Schramm dem diamantenen Paar Anita und Wilhelm Hilbert aus Kaltennordheim am 29.12.2022 überbringen.

Bei einer kleinen Feier im Schlosscafé Kaltennordheim wünschte Herr Schramm dem Jubelpaar alles erdenklich Gute, vor allem aber beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.



Goldene Hochzeit von Gerlinde und Bernd Ernst aus Kaltenwestheim

Die beiden Bürgermeister Erik Thürmer und Harald Heim folgten gerne der Einladung zur goldenen Hochzeit von Gerlinde und Bernd Ernst in die Mehrzweckhalle nach Kaltenwestheim. Hier konnten Sie persönlich die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbringen. Vor allem wünschten Sie dem Jubelpaar beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.



Goldene Hochzeit von Anita und Werner Witzel aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche zur goldenen Hochzeit überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym dem Jubelpaar Anita und Werner Witzel aus Kaltennordheim.

Bei einer kleinen Feier im Schlosscafé in Kaltennordheim am 13.12.2022 konnten Sie den Beiden persönlich die besten Wünsche für Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre übermitteln.

Seniorenweihnachtsfeier in Kaltensundheim

Am Mittwoch den 14.12.2022 fand im Feuerwehrgerätehaus in Kaltensundheim die Seniorenweihnachtsfeier von Kaltensundheim statt.

Organisiert wurde die Feier von den Frauen des DRK Ortsverbandes Kaltensundheim unter der Leitung von Christel Prüfer und dem Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt. Als Gast wurde der Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim Erik Thürmer begrüßt.

Die musikalische Umrahmung übernahmen 3 Musiker der Meininger Hofkapelle unter der Leitung von Detlef Dreßler.



Vereine und Verbände

1. Offene gemeinsame Kreisrammlerschau der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis

am 30. und 31.12.2022 im Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld



Zur ersten gemeinsamen Kreisrammlerschau der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis luden die beiden Vereine Kleintierzuchtverein T383 Kaltenlengsfeld und der Rassekaninchenzuchtverein T738 Oepfershausen am 30. und 31.12.2022 in das Dorfgemeinschaftshaus nach Kaltenlengsfeld ein.

Neben den ca. 260 ausgestellten Kaninchen und ca. 300 Besuchern freuten sich vor allem die Vertreter der Gemeinden mit dem Ortsteilbürgermeister von Oepfershausen Mario Wilk, den Ortsteilbürgermeister von Kaltenlengsfeld Nico Denner und dem Beigeordneten der Stadt Kaltennordheim Uwe Möllerhenn über die gelungene Veranstaltung. Sie dankten den vielen ehrenamtlichen Helfern und den unermüdlichen Züchtern für ihr Engagement.

Ebenfalls zu Gast war die Landrätin Peggy Greiser, welche am frühen Morgen des 31.12.2022 zur Fütterung der Kaninchen den Veranstaltern einen Besuch abstattete und sich vom Züchterfolg überzeugen konnte.



Fotos: Verein/Rhönkanal

Ein herzliches Dankeschön zum Helferfest

Klings: Renovierungsarbeiten in und außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche, Sanierung der Trauerhalle und des Festplatzes und nun der Abschluss der Renovierungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus - in Klings hat sich in den letzten Jahren einiges getan.

Von Jürgen Körber

Mit einem Festgottesdienst am 16. Februar 2020 war in Klings die Sanierung der Stützmauer im Außenbereich, die Errichtung einer neuen Treppe zur Kirche, der frische Farbanstrich im Kircheninneren so-wie die Reparatur und Reinigung der Orgel gebührend gefeiert worden. Nur acht Monate später, am 10. Oktober 2020, erfolgte nach umfangreichen Renovierungsarbeiten im Innen- und Außenbereich die Einsegnung und Übergabe der neuen Trauerhalle, als einem Gemeinschaftswerk der Kirchengemeinde und engagierter Klingser Bürger. Mit Musik und Tanz, einem regionalen Chortreffen, einer Aftershowparty und einem großen Blasmusikfest wurde am letzten Juniwochenende dieses Jahres nach Abschluss umfangreicher Sanierungsarbeiten der Festplatz am Klingenstein, mit dem die Rhöngemeinde nunmehr über ein wahres Kleinod verfügt, feierlich seiner Bestimmung übergeben. Der nunmehr erfolgte Abschluss der notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus ist ein weiterer Meilenstein in der jüngeren Geschichte der Rhöngemeinde. Das war Bürgermeister Erik Thürmer Anlass, Vertreter der Kirchengemeinde und die ehrenamtlichen Aktiven zu einem Helfer- und Dankesfest und zur offiziellen Einweihung des sanierten Dorfgemeinschaftshauses in selbiges einzuladen. In seiner kurzen Ansprache verwies er insbesondere darauf, dass „dieses Projekt ohne finanzielle Hilfe verschiedener Förderstellen und ohne die Unterstützung durch die Kirchengemeinde Klings nicht umsetzbar“ gewesen wäre und „erst durch den großartigen Einsatz der Meisterschüler und Meisterschülerinnen Jan Dittmar, Swantje Bielenberg und Mareike Kühl sowie durch die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus Klings möglich wurde“.

Die „Macher“ wurden im Anschluss mit einer eigens angefertigten Maurerkelle mit Inschrift und einem Fläschchen mit gutem Tropfen geehrt. Thürmer bedankte sich bei allen Beteiligten, so auch bei Landrätin Peggy Greiser für die Unterstützung durch den Landkreis, im Namen der Stadt und in seinem eigenen Namen.

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Peggy Greiser, war der Einladung zum Helfer- und Dankesfest ebenfalls und nach eigenen Worten „sehr gern“ gefolgt, zeigte sich vom ehrenamtlichen Engagement der Klingser beeindruckt und zollte allen am Projekt Beteiligten ihren Respekt für das gemeinsam Erreichte und betonte die Bedeutung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts. War bereits die Präsenz der Landrätin als Zeichen der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements mit Freude zur Kenntnis genommen worden, hatte die Kirchengemeinde Klings besonderen Grund zur Freude, denn die Landrätin hatte einen symbolischen Scheck der Rhön-Rennsteig Sparkasse im Gepäck, den Renate Günther stellvertretend für die krankheitsbedingt abwesende und am Projekt aktiv beteiligte Annette Günther, entgegennahm.

Das Fest fand seine Fortsetzung bei einem gemeinsamen Abendessen und guten Gesprächen.



Landrätin Peggy Greiser übergibt in Gegenwart von Bürgermeister Erik Thürmer den symbolischen Scheck der Rhön-Rennsteig Sparkasse über 1.500 € an die Vertreterin der Kirchengemeinde, Renate Günther (Bildmitte)



Das Dorfgemeinschaftshaus ist offiziell eingeweiht. Bürgermeister Erik Thürmer, Bernd Wagner, Marko Geruschke, Holger Günther, Klaus Zimmermann, Stefan Denner, Jan Dittmar, Renate Günther und Landrätin Peggy Greiser (v. l.)

Abschiedsgottesdienst in Klings

Mit einem feierlichen Gottesdienst verabschiedete sich Pfarrerin Elisabeth Eschweiler von ihrer Kirchgemeinde in Klings. In bewegenden Worten bedankte sich der Gemeindekirchenrat für ihr nachhaltiges Wirken in der Kirchgemeinde.
Von Jürgen Körber

Klings: Dieser Gottesdienst am vergangenen Sonntagmittag in der denkmalgeschützten evangelisch-lutherischen Kirche in Klings war ein besonderer, denn nicht nur Pfarrerin Elisabeth Eschweiler, auch dem Gemeindekirchenrat und den Mitgliedern der Kirchgemeinde war bewusst: dieser Gottesdienst war nicht nur der erste gemeinsame im Neuen Jahr, es war zugleich der offiziell letzte Gottesdienst mit Elisabeth Eschweiler, die seit April 2014 im Pfarramt Kaltennordheim und seit 2016 auch im Kirchspiel Fischbach, Diedorf und Klings ihren Dienst versieht. Die Stunde des Abschieds war gekommen. Pfarrerin Eschweiler verabschiedet sich in den wohlverdienten Ruhestand. Während ihre offizielle Verabschiedung durch Superintendent Christoph Ernst für den 11. März dieses Jahres in der Kirche zu Kaltennordheim geplant ist, hieß es bereits am Sonntag in Klings, Abschied zu nehmen.

Sichtlich gerührt begrüßte die Pfarrerin die Besucher des Gottesdienstes, die gekommen waren, ihr Achtung und Respekt für die gemeinsame Zeit und ihre Leistung im Amt zu zollen und vor allem, um ihr ein herzliches „Danke, Frau Pfarrerin“ zu sagen und ihr für den kommenden Lebensabschnitt alle guten Wünsche mit auf den Weg zu geben.

In den vergangenen nahezu sieben Jahren in Klings hatte sie gemeinsam mit den Mitgliedern der Kirchgemeinde so einiges bewegt und erlebt. Die Sanierung des Kirchendachs, die Erneuerung der Stützmauer und die Neugestaltung des Außenbereichs sowie die umfangreiche Sanierung der Trauerhalle, die notwendig gewordene Innensanierung der Kirche und die Instandsetzung der Orgel sind äußere und sichtbare Beispiele dafür, dass „Gemeinschaft, Zusammenhalt und ein starker Glaube“ - wie es Kirchenälteste Annette Günther im Rahmen einer kleinen Dankesrede des Gemeindekirchenrates formulierte - im wahrsten Sinne des Wortes „Berge versetzen kann“.

Günther bedankte sich bei der scheidenden Pfarrerin im Namen des Gemeindekirchenrates und der ganzen Kirchgemeinde für die „jederzeit vertrauensvolle, wertschätzende und herzliche Zusammenarbeit“, würdigte sie als „eine Pfarrerin mit Herzblut, für die der Beruf Berufung war“, bezeichnete sie und ihr Amt als „Segen für die Gemeinde“, überreichte ein kleines Präsent und wünschte ihr für den Ruhestand alles erdenklich Gute.

Der Abschieds- und Dankgottesdienst, der im Zeichen der diesjährigen Jahreslosung „Du bist ein Gott, der mich sieht“, stand, wurde mit Orgelspiel und von Mitgliedern des Kaltennordheimer Posaunenchores musikalisch begleitet und umrahmt. Gemeinsame Gebete und gemeinsamer Gesang prägten neben der eindrucksvollen Predigt den letzten Gottesdienst mit Pfarrerin Eschweiler, die sich mit den Worten: „Ich habe mich von Anfang an angenommen gefühlt, bin beeindruckt von eurem Engage-

ment, ihr wart wie eine Familie und ein Geschenk für mich“, sichtlich bewegt von der Klingser Kirchgemeinde verabschiedete. „Mir ist schwer ums Herz und auch für mich schließt sich der Kreis“.

In jedem Abschied liegt ein neuer Anfang. Für Elisabeth Eschweiler bedeutet das den verdienten Ruhestand mit Zeit für die Familie und die langersehnte Erfüllung des Wunsches nach kulturellen Erlebnissen, wie Ausstellungs- und Museumsbesuchen und vieles mehr; für die Kirchgemeinde Klings die Hoffnung auf eine baldige Neubesetzung des vakanten Pfarramtes. Nach dem Gottesdienst nutzten viele Klingser die Möglichkeit, sich bei einem gemütlichen Beisammensein im neurenovierten Dorfgemeinschaftshaus von ihrer Pfarrerin würdig und in Dankbarkeit zu verabschieden.



Die scheidende Pfarrerin Elisabeth Eschweiler hält ihren letzten offiziellen Gottesdienst in der Klingser Kirche

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.





Achtung!

Turnier der besonderen Art

ABLAUF

Die Anmeldung erfolgt **pro Person.**

Jeder motivierte Amateurliebhaber kann teilnehmen!

Vor Ort werden die Mannschaften **ausgelost.**

Anmeldegebühr: 1 €

Attraktive Preise für Plätze 1 bis 3!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Spielstätte:
Sporthalle
Schwennradweg
36452 Kaltennordheim

VOLLEYBALL TOURNAMENT

05 | Februar | 2023

11 Uhr

Sporthalle Kaltennordheim

ANMELDUNG

Gerne Voranmeldung bei Burkhard Strauß (0176/84851364)

oder

bis 10:15 Uhr am Turniertag vor Ort.






Blut spenden, typisieren lassen und Stammzellspender werden! Weitere Informationen vor Ort.

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen und Blutspendeausweis (sofern vorhanden)



BLUTSPENDE

Kaltenlengsfeld

Di, 7. 2.

16:30 - 19:30 Uhr

**Dorfgem.Haus
Umpfenblick 2**

blutspendesuhl.de


facebook Instagram Twitter LinkedIn YouTube



Blut spenden, typisieren lassen und Stammzellspender werden! Weitere Informationen vor Ort.

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen und Blutspendeausweis (sofern vorhanden)



BLUTSPENDE

Kaltennordheim

Do, 16. 2.

16:30 - 20:00 Uhr

**Bürgerhaus
Wilhelm-Külz-Platz 2**

blutspendesuhl.de


facebook Instagram Twitter LinkedIn YouTube

OBERKATZ



ist LIEBENSWERT & LEBENSWERT!

316.LICHTMESSMARKT

Samstag 4. Februar 2023

10:00 Handwerker-Floh- & Trödelmarkt

- keine Standgebühren
- keine Voranmeldung
- Standaufbau ab 8:00 Uhr
- Infos/Anmeldung
Detlef Nicolmann
Mobil: 0151 56134690

11:00 Tanzbär mit Gefolge im Katzbachhaus

11-14:00 Livemusik mit den Kaltennordheimer Spatzen

13:00 Kasperltheater Vorführung

15:00 Ausklang



Für das leibliche Wohl gibt es Zwiebelkuchen und Streuselkuchen aus unserem Backhaus, Gulaschsuppe, Gutes vom Grill, Gehacktes und natürlich Getränke von Bier bis Kaffee

Es laden herzlich ein: die Oberkätzer Vereine, die Feuerwehr und der Ortsteilrat

Kostümparty

im Bürgerhaus Kaltennordheim

Für die Großen

11.02.23

ab 19.30Uhr



Für die Kleinen

12.02.23

ab 14.30Uhr

mit Clown Enrico Weider

Am 11.02.23 Benefizveranstaltung für die Bühnenüberdachung im Schlosshof

Unsere Ferienfreizeittermine für das Jahr 2023 stehen fest!

FERIENFREIZEITEN:

Ritter-FFZ Kids: (Schloss Martinfeld)	Datum: 18.07.2023 bis 22.07.2023 Alter: 7 bis 10 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 165,00 Euro (TN max. 21)
FFZ Teenies: (Jugendherberge Norddeich)	Datum: 17.07.2023 bis 22.07.2023 Alter: 11 bis 14 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 355,00 Euro (TN max. 21)
Schwimmlager: (Zeltlager im Schwimmbad Vaetha)	Datum: 25.07.2023 bis 28.07.2023 Alter: 10 bis 15 Jahre bei Campbeginn Kosten: 55,00 Euro (TN max. 27)
internationaler Jugendaustausch: Deutschland-Tschechien-Frankreich (in Fulda/Deutschland)	Datum: 07.08.2023 bis 13.08.2023 Alter: 14 bis 17 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 255,00 Euro (TN max. 15)
Sozial-Projekt: „Miteinander...“: Deutschland-Kroatien (in Vukovar/Kroatien)	Datum: 02.07.2023 bis 14.07.2023 Alter: ab 14 Jahre bei Projektbeginn Kosten: 495,00 Euro (TN max. 15) inkl. 3 Tage Adria
Ferienabschluss im Waldhof: (Finsterberge)	Datum: 15.08.2023 bis 17.08.2023 Alter: 7 bis 16 Jahre Kosten: 95,00 Euro

TAGESFAHRTEN:

Erlebnisbergwerk Merkers:	Datum: 05.04.2023 Alter: 10 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 15,00 Euro (TN max. 45)
Flughafen Frankfurt:	Datum: 11.10.2023 Alter: 9 bis 15 Jahre bei Fahrtantritt Kosten: 20,00 Euro (TN max. 45)

Ausführliche Informationen sind ab 02.01.2023 erhältlich unter:
info@caritas-geisa.de und [caritasjugend](https://www.instagram.com/caritasjugend)



WINTERFERIEN

13.02-17.02.2023

WIR FEIERN KARNEVAL IN DEM SCHÜLERTREFF DEINES ORTES!

Montag: ST Unterbreizbach, ST Stadtlengsfeld
Dienstag: ST Urnshausen
Mittwoch: ST Kaltenlengsfeld, ST Weilar, ST Geisa
Donnerstag: ST Unterbreizbach, ST Fischbach
Freitag: ST Gehaus

von 10.00 bis 16.00 Uhr

Melde dich jetzt an und feiere mit uns Karneval

Mehr Infos [@caritasjugend](https://www.instagram.com/caritasjugend)

Britta Witzel 0152/25161018
 Sabine Gerber 0172/7882691
 Daniel Leimbach 0162/7010834
 Eleonora Baumgart 0174/9225168

Kostüme erwünscht

FLÜGELFLOHMARKT

•••Tischflohmärkte in Kaltenlengsfeld•••

Samstag, 4. März 2023

15 bis 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Mode & Schuhe für Groß & Klein
 Baby- & Kinderausstattung
 Spielwaren, Bücher & Filme
 Haushaltswaren & Deko
 Handmade-Produkte

Tischnummernvergabe bei Theresa Beck unter 0152-236 273 43

wir.sind.kaltenlengsfeld ©

40. Kaltensundheimer KARNEVAL in Kaltenlengsfeld

28.01.2023 20:11 Uhr 1. Büttenabend*
anschließend Tanz mit der JoJo-Band

29.01.2023 14:30 Uhr Kinderfasching
mit tollem Kinderprogramm und Kult-DJ Norbi

04.02.2023 20:11 Uhr 2. Büttenabend*
anschließend Tanz mit der JoJo-Band

19.02.2023 14:30 Uhr Karnevalsumzug in Kaltensundheim

Soinde Helau!

40 Jahre KKV

*Kartenvorverkauf und Reservierungen für den Shuttlebus am 21.01.2023 10-11 Uhr in der Feuerwehr Kaltensundheim